

(noch Ziff. 2)

Ist die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gesichert, so kommen langfristig die Gefahren hinzu, die sich aus dem drastischen Geburtenrückgang und dem dadurch immer ungünstiger werdenden Altersaufbau der Bevölkerung ergeben. Bereits zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird sich die Relation von Beitragsszahlern zu Rentnern so stark verschlechtern, daß der Rentenfinanzierung zugrunde liegende Generationenvertrag großen Belastungen ausgesetzt sein wird.

Diese Tatsachen sollten Anlass sein, endlich eine geschlossene, langfristig tragfähige Konzeption zur Konsolidierung der Rentenfinanzen zu erarbeiten.

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß Ansätze für eine solche Konzeption nicht erkennbar sind.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Bundesrats-Drucksache 363/61 (Beschluß)) hat der Bundesrat dem Bundestag empfohlen, in das Rentenanpassungsgesetz 1982 eine Regelung aufzunehmen, die die Renter in sozial zumutbarem Umfang an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beteiligt. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß der Deutsche Bundestag dieser Empfehlung bisher nicht gefolgt ist.

Der Bundesrat fordert deshalb den Deutschen Bundestag erneut auf, bei den weiteren Beratungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur seine Empfehlung aufzugreifen und eine entsprechende Regelung zu treffen.

Antrag

des Freistaates Bayern
zum
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Punkt 2 der 505. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1981

Der Bundesrat wolle beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

zu Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 13
Art. 2 Nrn. 2, 3 Buchst. a und c, 6 - 9, 11 Buchst. b und c,
12 - 18, 19 Buchst. a, c und d, 20 - 23, 26, 29, 30
Art. 3 Nrn. 2, 5, 6
Art. 4 Nrn. 1, 2, 4, 6, 10 - 12, 14, 15
Art. 5 Nr. 6
Art. 6 Nr. 6
Art. 13 Nrn. 4 - 13
sind zu streichen.

- C
3. Der Finanzausschuß hat beschlossen, von einer Stellungnahme zu dem Gesetz abzusehen.

(noch Ziff. 2)

Ist die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gesichert, so kommen langfristig die Gefahren hinzu, die sich aus dem drastischen Geburtenrückgang und dem dadurch immer ungünstiger werdenden Altersaufbau der Bevölkerung ergeben. Bereits zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird sich die Relation von Beitragsszahlern zu Rentnern so stark verschlechtern, daß der Rentenfinanzierung zugrunde liegende Generationenvertrag großen Belastungen ausgesetzt sein wird.

Diese Tatsachen sollten Anlass sein, endlich eine geschlossene, langfristig tragfähige Konzeption zur Konsolidierung der Rentenfinanzen zu erarbeiten.

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß Ansätze für eine solche Konzeption nicht erkennbar sind.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Bundesrats-Drucksache 363/81 (Beschluß)) hat der Bundesrat dem Bundestag empfohlen, in das Rentenanpassungsgesetz 1982 eine Regelung aufzunehmen, die die Rentner in sozial zumutbarem Umfang an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beteiligt. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß der Deutsche Bundestag dieser Empfehlung bisher nicht gefolgt ist.

Der Bundesrat fordert deshalb den Deutschen Bundestag erneut auf, bei den weiteren Beratungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur seine Empfehlung aufzugreifen und eine entsprechende Regelung zu treffen.

Antwort

Ist die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Punkt 2 der 505. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1981

Der Bundesrat wolle beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 13

Art. 2 Nrn. 2, 3 Buchst. a und c, 6 - 9, 11 Buchst. b und c, 12 - 18, 19 Buchst. a, c und d, 20 - 23, 26, 29, 30
Art. 3 Nrn. 2, 5, 6
Art. 4 Nrn. 1, 2, 4, 6, 10 - 12, 14, 15
Art. 5 Nr. 6
Art. 6 Nr. 6
Art. 13 Nrn. 4 - 13

sind zu streichen.

C
3. Der Finanzausschuß hat beschlossen, von einer Stellungnahme zu dem Gesetz abzusehen.